

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern  
Straße / Abschnitt / Station: A 6 / 480 / 7,492

BAB A6, Nürnberg – Waidhaus  
PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen  
Betr.-km 845+050

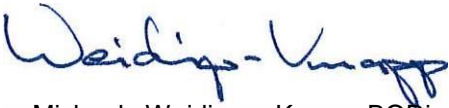
PROJIS-Nr.: entfällt

# FESTSTELLUNGSENTWURF

**BAB A6, Nürnberg – Waidhaus**  
PWC Laubenschlag Nord und Süd

Betr.-km 845+050

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
(saP)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Autobahndirektion Nordbayern</p>  <p>Michaela Weidinger-Knapp, BORin Nürnberg, den 30.10.2019</p>	
	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 08. April 2022 ROP-SG32-4354.1-2-2-154</p> <p>Regensburg, 08. April 2022 Regierung der Oberpfalz</p> <p>Meisel Baudirektor</p>



## AUFTRAGGEBER

Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55  
90402 Nürnberg

## AUFTRAGNEHMER



Stefan Weidenhammer  
Landschaftsarchitekt  
Regierungsstraße 1  
92224 Amberg



*Stefan Weidenhammer*

Amberg, im Juli 2019

## Fachliche Bearbeitung

Dipl.-Ing. (Univ.) Stefan Weidenhammer, Landschaftsarchitekt



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Datengrundlagen .....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	5
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>6</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	7
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>8</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere .....	9
4.1.2.2	Amphibien und Reptilien .....	34
4.1.2.3	Sonstige Tierarten .....	37
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	37
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>46</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern, TK 6536 (Sulzbach-Rosenberg Süd), 6537 (Amberg), 6636 (Kastl) und 6637 (Rieden), Stand 01.05.2015 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT)
- Verbreitungskarten aus Libellen in Bayern (Kuhn und Burbach 1998), Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE UND RUDOLPH 2004), Tagfalter in Bayern (Bräu et al. 2013), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL ET AL. 2012)
- Verbreitungskarten (Quadranten-Rasterkarten) von Amphibien in Bayern ([http://www.bayern.de/lfu//natur/arten\\_und\\_biotopschutz/ask/index.html](http://www.bayern.de/lfu//natur/arten_und_biotopschutz/ask/index.html))
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990)
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag ist zu berücksichtigen, dass in Bau- und Wirkraum des Vorhabens bereits erhebliche Vorbelastungen infolge des Straßenverkehrs und des Betriebs der bestehenden PWC-Anlage vorliegen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauzeit der Verkehrsflächenerweiterung und sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein. Im Fall des vorliegenden Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Barrierewirkungen infolge von Zerschneidungen durch die Autobahn A 6 und die PWC-Anlage bestehen:

- Flächenentzug von Lebensräumen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei der Untersuchung der dauerhaften betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass infolge des Verkehrs auf der BAB A 6 und des Betriebs der bestehenden PWC-Anlage bereits erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, auf die sich die Verkehrsflächenerweiterung teilweise nicht weiter auswirkt (z.B. das Risiko der Schädigung und Tötung von Tieren durch Kollisionen). Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren werden von der Verkehrsflächenerweiterung möglicherweise verstärkt:

- Zunahme der Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen).

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen in unterschiedlichem Umfang auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutz gehölbewohnender Tierarten

Wälder, Gehölze und Bäume werden außerhalb der in Art. 16 (1) Satz 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt. Verluste oder Schädigungen von Fledermäusen, Jungvögeln, Nestern und Eiern lassen sich somit vermeiden. Die Wurzelstöcke der betroffenen Waldbestände werden erst ab April gerodet, nachdem sie auf Verstecke von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien abgesucht wurden. Das bestehende Absetzbecken auf der Nordseite der Anlage wird außerhalb der Wander- und Laichzeiten und der Jungtierentwicklung von Amphibien (z.B. Bergmolch) zwischen Anfang November und Ende Februar geräumt (Maßnahme 1 V).

- Schutz von Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen

An das Baufeld grenzende schutzwürdige Biotope, Waldränder und Gehölze werden gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Baubetrieb geschützt. Die besonders zu schützenden Bestände sind im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Lebensräume und Einzelbäume werden mit einfachen Biotopschutzzäunen gesichert; im Zusammenhang mit Maßnahme 3 V werden massive Biotopschutzzäune gestellt. Flächen für Baustelleneinrichtung werden außerhalb von schutzwürdigen Lebensräumen auf den Verkehrs- und Nebenflächen der PWC-Anlage angelegt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und Grundwasserbelastung gemäß DIN 18920 werden eingehalten (Maßnahme 2 V).

- Temporärer Reptilienschutzzaun

Entlang des Weges nordwestlich der PWC-Anlage werden temporäre Reptilien- und Amphibien-sperreinrichtungen gemäß MAmS angelegt, meist in Verbindung mit massiven Biotopschutzzäunen (s. Maßnahme 2 V). Der Reptilienschutzzaun wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme aufgestellt, spätestens im Frühjahr vor Baubeginn, damit ggf. vor der Rodung der Wurzelstöcke gefundene Zauneidechsen hinter die Zäune verbracht werden können. Die Sperreinrichtungen sind aus möglichst undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material, z. B. Polyesterträgergewebe, mit einer Mindesthöhe von 40 cm über Bodenniveau zu gestalten. Der Zaun wird an Holzpflocken oder Stahlstäben befestigt und zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief eingegraben. Die Oberkante wird in Anwanderrichtung umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen. Lücken oder ungewollte Kletterhilfen, insbesondere überhängende Pflanzenteile, werden vermieden und ggf. entfernt (Maßnahme 3 V).



- Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld

Die Verkehrsnebenfläche zwischen Autobahn und Weg wird im Abschnitt von km 844.575 bis km 844.770 als Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht. Spätestens ab Frühjahr vor Baubeginn werden hier Vergrämungsmaßnahmen gegen die Zauneidechse durchgeführt in Form regelmäßiger, kurzrasiger Mahd. Dabei werden mehrere Kontrollgänge zur Suche nach verbliebenen Zauneidechsen durchgeführt und ggf. erfasste Tiere in die benachbarten Zauneidechsenlebensräume umgesiedelt (Maßnahme 3 V).

- Optimierung der Lebensräume der Zauneidechse

Der Waldrand, die Verkehrsnebenflächen und der Umgriff des bestehenden Rückhaltebeckens Nord werden mit kleinflächigen, punktuellen Pflegemaßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt als Lebensraum der Zauneidechse optimiert. Am Waldrand und in der Besenginsterheide werden einzelne Gehölze nach Angaben der Umweltbaubegleitung beseitigt. Die Stümpfe werden als Sonnenplatz belassen und mit Stapeln von Holzschnitt ergänzt. Auf je 100 m<sup>2</sup> des Gesamtlebensraums wird in besonnten Bereichen ein niedriger Sandhaufen aufgeschüttet, der unter anderem als Eiablageplatz dienen kann. Die Kraut- und Staudenfluren werden in kleineren Teilflächen räumlich und zeitlich gestaffelt gemäht, damit stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Gemäht wird möglichst nach Abschluss der Aktivitätsperiode im Oktober unter Verwendung von Freischneidern oder Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von mindestens 10, besser 15 cm; alte Mähkanten werden dabei ausgespart, da die Übergänge von gemähter zu ungemähter Vegetation bevorzugte Aufenthaltsorte von Zauneidechsen sind. In besonnten, südexponierten Bereichen werden niedrige Sandhaufen angelegt und Wurzelstöcke eingebracht (Maßnahme 4 V).

- Insektenfreundliche Beleuchtung

Die PWC-Anlage wird mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung ausgestattet. Verwendet werden Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten mit warmem oder neutralweißem Licht und einer planen Lichtaustrittsfläche, um Abstrahlung zur Seite oder nach oben zu vermeiden. Damit kann vermieden werden, dass Insekten und in Folge Fledermäuse in den Verkehrsraum gelockt und dort verletzt oder getötet werden (Maßnahme 6 V).

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind im Rahmen der Verkehrsflächenerweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag nicht erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Plangebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich mit Ausnahme des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten. Der Frauenschuh konnte trotz gezielter Nachsuche auf den erforderlichen kalkhaltigen Standorten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen des LBP zur Verkehrsflächenerweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag an der BAB A 6 wurden faunistischen Erhebungen durchgeführt. Dabei nachgewiesen wurden Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandti* bzw. *M. mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* bzw. *P. austriacus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) können im Planungsgebiet aufgrund ihrer Gesamtverbreitung in Bayern potenziell vorkommen.

Die Wildkatze ist im Raum Amberg an mehreren Stellen nachgewiesen, unter anderem an einem Waldrand östlich von Ebermannsdorf (LfU 2015). Das Planungsgebiet als Teil des großflächigen Hirschwaldes zählt aufgrund der bekannten Funde zum potenziellen Streifgebiet der Wildkatze (*Felis sylvestris*). Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) konnte im Planungsgebiet trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen von Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter und Luchs lässt sich aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten oder des fehlenden Angebotes an geeigneten Lebensräumen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet relevanten Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	-	günstig (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	-	günstig (FV)
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	2	2	ungünstig - unzureichend (U1)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	V	2	ungünstig - unzureichend (U1)

Art		RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	ungünstig - unzureichend (U1)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	günstig (FV)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	günstig (FV)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	ungünstig - unzureichend (U1)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	ungünstig - unzureichend (U1)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig (FV)
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	3	2	ungünstig - unzureichend (U1)
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	unbekannt (XX)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

## Kategorien der Roten Listen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten defizitär

## Betroffenheit der Arten

<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote-Liste Status Deutschland: <b>2</b> Bayern: <b>3</b> Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Die Bechsteinfledermaus zeigt einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt mit weitgehend flächendeckendem Vorkommen in Nordwestbayern, in Teilen der Frankenalb und im Naabgebirge. Sie ist eine „Waldfledermaus“, die im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen ist. Die Art bevorzugt reife Laubwälder sowie alt- und totholzreiche, lichte oder mehrschichtige Bestände, die ihr die benötigten zahlreichen Baumhöhlen bieten. Die Vorkommen im Naabgebirge liegen davon abweichend in Föhrenmischwäldern. Die natürlichen Wochenstuben- und Sommerquartiere sind Baumhöhlen; überwiegend wird die Bechsteinfledermaus in Nistkästen nachgewiesen. Sie überwintert in unterirdischen Quartieren, meist in Kellern, aber auch in Stollen und Höhlen. Die Bechsteinfledermaus jagt bevorzugt in Laubwäldern ohne ausgeprägte Strauch- und Krautschicht, im Naabgebirge auch in Föhrenmischwäldern mit Fichte in der zweiten Baumschicht. Sie jagt im freien Luftraum, liest aber auch Beute vom Boden oder von Bäumen ab. Die Jagdgebiete liegen mit wenigen Hundert bis 1400 m regelmäßig in der unmittelbaren Umgebung der Quartiere (MESCHÉDE &amp; RUDOLPH, 2004).</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
Die Bechsteinfledermaus wurde im Planungsgebiet selten beobachtet. Aktuell oder früher besetzte Quartiere sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Die Dichte an potenziellen Baumquartieren und die registrierte Flugaktivität sind sehr gering; die fünf erfassten Bäume mit Spalten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Im Hirschwald sind weitere vier Fundorte der Art belegt; Winterquartiere sind nicht		

**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

bekannt (LfU 2015).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (X)
**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein
**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Bechsteinfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Bechsteinfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein
**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Bechsteinfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Bechsteinfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Ein Großteil der Wochenstuben befindet sich in Gebäuden, häufig auch in Nistkästen. Sommerquartiere werden bevorzugt in Baumhöhlen gewählt, daneben auch in Spalten, hinter abstehender Rinde und oft in Nist- bzw. Fledermauskästen. Regelmäßig wird die Art auch auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angetroffen. Sie bevorzugt mehrschichtige Laubwälder als Jagdgebiete, nutzt aber auch strukturärmere Wälder (auch Nadelforste), Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten. Beutetiere werden im freien Luftraum gefangen oder von der Vegetation im Flug abgelesen. Das Braune Langohr entfernt sich bei seinen Jagdflügen in der Regel nicht weiter als 3 km vom Quartier und hält sich die meiste Zeit in Kernjagdgebieten auf, die höchstens 1500 m vom Quartier entfernt liegen und Größen von 0,75-1,5 ha haben können (BfN 2004). Bedingt durch einen langsamen und niedrigen Flug, nicht selten in Autohöhe, sind Braune Langohren besonders gefährdet, wenn Straßen entlang von Jagdgebieten führen oder diese queren (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

**Lokale Population:**

Das Vorkommen des Braunen Langohrs lässt sich trotz fehlender Nachweise im Planungsgebiet nicht sicher ausschließen, da die Art in Bayern häufig und weit verbreitet ist. Im Hirschwald sind mehrere, meist individuenarme Fundorte aus der Artenschutzkartierung belegt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt (X)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Das Braune Langohr kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Braunen Langohrs vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen des Braunen Langohrs entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitaten werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung des Braunen Langohrs im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** G **Bayern:** 3 **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wochenstuben der in Bayern weit verbreiteten und nicht seltenen Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, überwiegend in spaltenartigen Quartieren. Als Winterquartiere dienen unterirdische Quartiere. Die Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend im Offenland und in halboffenen Landschaften. Die Tiere bejagen vor allem Dauergrünland sowie Wald- und andere Gehölzränder, Baumgruppen und Streuobstbestände. Innerhalb von Siedlungen jagt die Art bevorzugt in gehölzreichen Wohngebieten, Parkanlagen und an Straßenlaternen. Auf dem Weg zu den Jagdgebieten oder auf Streckenflügen orientieren sich die Tiere bevorzugt an Leitlinien wie Gehölzstrukturen oder fliegen über Grünland. Die Jagdhöhen variieren zwischen wenigen Metern über Grünland und dem Wipfelbereich von Bäumen. Die Art unternimmt auch Jagdflüge in großer Höhe in freiem Luftraum, ähnlich dem Abendsegler (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Lokale Population:**

Die Breitflügelfledermaus wurde im Planungsgebiet selten registriert. Aktuell oder früher besetzte Quartiere sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Die Dichte an potenziellen Baumquartieren und die registrierte Flugaktivität sind sehr gering; die fünf erfassten Bäume mit Spalten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Im weiteren Umfeld sind nur zwei weitere Fundorte der Art in Amberg belegt; Winterquartiere sind nicht bekannt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als mittel bis schlecht definiert.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Breitflügelfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren betroffen sind.

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Breitflügelfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Breitflügelfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Breitflügelfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Breitflügelfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Sie besiedelt sowohl Wälder als auch dörfliche und landwirtschaftlich genutzte Gebiete, sowohl als Quartierstandort als auch



## Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

als Jagdgebiet. Natürliche Quartiere der Fransenfledermaus, insbesondere ihrer Wochenstuben, sind Baumhöhlen, auch wenn diese in Bayern als solche bislang nicht bekannt sind. Die bekannten Fortpflanzungsquartiere finden sich in Mauerhöhlen, Hohlblocksteinen und vergleichbaren Hohlräumen an Gebäuden oder in Nistkästen in Wäldern. Die Art nutzt regelmäßig unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, Stollen, Keller oder Ruinengewölbe. Die Fransenfledermaus ist bei der Wahl ihrer Jagdhabitats sehr variabel und nutzt Wälder, gehölzreiche Lebensräume, strukturierte Wiesen und Weiden, Dorfränder und Gewässer. Sie jagt meist nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug Beutetiere ab (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

### Lokale Population:

Von der Fransenfledermaus gelangen im Planungsgebiet mäßig häufige Nachweise an beiden Batcorderstandorten. Im weiteren Umgriff sind in der ASK weitere Fundorte in den umgebenden Wäldern (Tannach, Johannisberg, Mariahilfberg, Hirschwald, Witzlerner Forst) belegt (LfU 2015). Angesichts der regionalen Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustands der Art wird der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der spärlichen Nachweise vorsorglich und hilfsweise als gut definiert.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Fransenfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fransenfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Fransenfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Fransenfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: 2**    **Bayern: 2**    **Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Das Graue Langohr ist in Deutschland weit verbreitet, aber selten (BfN 2004). Seine Verbreitungsschwerpunkte in Bayern sind die Tieflagen in Unter-, Mittel- und dem westlichen Oberfranken, im Vorderen Bayerischen Wald, der niederbayerischen Donauniederung und in Nordschwaben (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Im Gegensatz zum Braunen Langohr hat das Graue Langohr seine Sommerquartiere und Wochenstuben ausschließlich in Gebäuden, insbesondere in Dachstühlen. Die Art bevorzugt unterirdische Winterquartiere wie Keller und Gewölbe, überwintert aber auch in Dachböden. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 5,5 km um das Quartier. Dabei handelt es sich um Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Sie jagen entweder im langsamen Flug 2-5 m über dem Boden oder in Höhe der Baumkronen, gerne auch an Straßenlaternen, und machen weniger die Jagd auf sitzende Beutetiere. Das Graue Langohr ist aufgrund seines langsamen und niedrigen Jagdflugs durch Straßenverkehr besonders gefährdet (BfN 2004).

**Lokale Population:**

Das Braune Langohr lässt sich trotz fehlender Nachweise nicht sicher ausschließen, da die das Planungsgebiet aufgrund seiner Lage im Verbreitungsgebiet der Art und seiner Habitatausstattung geeignet ist. Mit Ausnahme eines Einzelfundes in Amberg sind keine weiteren Fundorte aus der Artenschutzkartierung belegt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (X)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren des Grauen Langohrs zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht

**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

essenziell sind. Das Graue Langohr kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Grauen Langohrs vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen des Grauen Langohrs entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung des Grauen Langohrs im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** V **Bayern:** 2 **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Sommernachweise der Großen Bartfledermaus sind über ganz Bayern verstreut, wobei die an Karpfenteichen reiche Landschaft des Aischgrundes zwischen Erlangen und Höchstadt, der Oberpfälzer und Bayerische Wald sowie das Voralpine Hügel- und Moorland zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art zählen. Die Wohn- und Zufluchtstätten der Großen Bartfledermaus befinden sich im Sommer regelmäßig in Gebäudespalten, auf Dachböden, hinter Verschalungen und gelegentlich auch in Kästen an Bäumen. Winterquartiere sind ausschließlich größere, frostsichere Höhlen, Keller und Stollen. Ihre Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Die regelmäßig beflogenen Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt sein. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Wege entlang von Flugstraßen wie Hecken, Baumreihen oder ähnlichem zurückgelegt (BfN 2004). Die Große Bartfledermaus fliegt schnell und kurvig in 3-10 m Höhe, sie nutzt im offenen bzw. halboffenen Gelände den Luftraum zwischen Hecken und Baumkronen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Lokale Population:**

Von Bartfledermäusen (*Myotis brandtii* o. *M. mystacinus*) gelangen im Planungsgebiet mäßig häufige Nachweise durch Batcorder und Begehungen, die jedoch keine Unterscheidung beider Arten zulassen. Die Große Bartfledermaus ist die seltenere der beiden Arten und im Planungsgebiet weniger zu erwarten. Mit Ausnahme eines Einzelfundes im Winterquartier der Klingerberghöhle bei Berghausen sind im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) sonst keine weiteren Fundorte der Großen Bartfledermaus bekannt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Großen Bartfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren betroffen sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Große Bartfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Großen Bartfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Großen Bartfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Großen Bartfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Seinen Verbreitungsschwerpunkt in Bayern hat der Große Abendsegler in den Niederungen der großen Flusstäler, gewässerreichen Landschaften und in größeren Städten. In Bayern ist er zwar ganzjährig anzutreffen, im Sommer halten sich hier allerdings bis auf wenige Ausnahmen nur Männchen auf. Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Abendsegler nutzen in Bayern ganzjährig Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

Abendsegler sind schnell fliegende und wendige Fledermäuse, die im hindernisfreien Luftraum zwischen 15 m und mehr als 40 m Höhe fliegen und jagen. Das Kernhabitat der Art sind alt- und totholzreiche, lichte Wälder in Auen und Sumpfbereichen. Bevorzugte Jagdhabitats sind größere, eutrophe, langsam fließende oder stehende Gewässer, Waldränder, Parks oder Wiesen. Entfernungen von 10 km und mehr zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig und schnell überwunden. Dennoch gelangen Abendsegler regelmäßig in den Gefahrenbereich von Straßen (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

#### Lokale Population:

Der Große Abendsegler wurde im Planungsgebiet mäßig oft nachgewiesen. Im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636, 6637) sind nur vier weitere Fundorte des Abendseglers in der ASK im Hirschwald, am Johannisberg, bei Amberg und bei Breitenbrunn verzeichnet (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als mittel bis schlecht definiert.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Der Große Abendsegler kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Abendseglers vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen des Großen Abendseglers entlang der Autobahn zwischen seinen Quartieren und Teilhabitaten werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung des Großen Abendseglers im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste-Status Deutschland:** V **Bayern:** - **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Im Sommerhalbjahr ist das Mausohr in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet; im Winterhalbjahr kommt sie mit wenigen Ausnahmen nur in Nordbayern vor. Wochenstuben befinden sich überwiegend in Dachstühlen von Kirchen und Kirchtürmen. Bevorzugt werden geräumige Dachböden, die auch als Sommerquartiere genutzt werden. Regelmäßig finden sich Sommerquartiere auch in Kästen, hinter Wandverkleidungen, in Hohlblocksteinen, unterirdischen Quartieren und wahrscheinlich auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen sowie eine Vielzahl künstlicher unterirdischer Quartiere, vermutlich aber auch Felsspalten und –klüfte sowie vereinzelt Baumhöhlen (Meschede & Rudolph, 2004).

Mausohren jagen fast ausschließlich in Wäldern, insbesondere in Buchen- und Buchenmischwäldern ohne ausgeprägte Strauch- und Krautschicht. Sie ernähren sich zu einem großen Teil von Laufkäfern, die sie aus niedrigem Flug vom Boden aufnehmen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 12 km von der Wochenstube entfernt (Meschede & Rudolph, 2004).

**Lokale Population:**

Vom Großen Mausohr gelangen im Planungsgebiet häufige Nachweise an den Batcorderstandorten und bei einer Begehung. Im nahegelegenen Hausen befindet sich eine Kolonie mit mehr als 500 Tieren. Darüber hinaus finden sich im näheren Umfeld weitere Nachweise von Sommerquartieren und zwei bedeutende Winterquartiere in der Hundsberghöhle Allertshofen und der Klingerberghöhle bei Berghausen (LfU 2015). Angesichts der kaum gestörten Ausprägung der Habitate und des günstigen Erhaltungszustandes der in Deutschland wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut definiert.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Das Große Mausohr kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Mausohrs wird sich vorhabensbedingt nicht nachhaltig verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen des Großen Mausohrs entlang der Autobahn zwischen Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung des Großen Mausohrs im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** V **Bayern:** - **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den in Bayern relativ häufigen Fledermausarten. Während die Art im Sommer ihren Verbreitungsschwerpunkt in Südbayern hat, kommt sie im Winter fast ausschließlich nördlich der Donau vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wochenstuben und Sommerquartiere der Art befinden sich

## Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

regelmäßig an und insbesondere in Gebäuden, wobei bevorzugt Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, Windbrettern oder Fensterläden genutzt werden. Die Art nutzt gelegentlich auch Fledermaus- oder Nistkästen, die unter den Sommerquartieren einen größeren Teil einnehmen. Winterquartiere sind ausschließlich größere, frostsichere Höhlen, Keller und Stollen. Die Kleine Bartfledermaus verhält sich bei der Wahl der Jagdgebiete flexibel und generalistisch; ihre Jagdhabitats umfassen gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen, Siedlungen und Gewässern sowie Wald. Die Jagdgebiete können bis zu 3 km vom Sommerquartier entfernt sein (BfN 2004). Die Kleine Bartfledermaus fliegt schnell und wendig in 3-15 m Höhe und nutzt dabei im offenen bzw. halboffenen Gelände den Luftraum zwischen Hecken und Baumkronen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

### Lokale Population:

Von Bartfledermäusen (*Myotis brandtii* o. *M. mystacinus*) gelangen im Planungsgebiet mäßig häufige Nachweise durch Batcorder und Begehungen, die jedoch keine Unterscheidung beider Arten zulassen. Die Kleine Bartfledermaus ist die häufigere der beiden Arten und im Planungsgebiet eher zu erwarten. Mit Ausnahme eines Einzelfundes in Amberg sind im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) sonst keine weiteren Fundorte bekannt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt (X)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Kleine Bartfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Kleinen Bartfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit



**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Kleinen Bartfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: 2**    **Bayern: 3**    **Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus hat innerhalb Bayerns ihren Verbreitungsschwerpunkt in Nord-, Ost- und Südbayern. Die meisten Sommernachweise stammen aus Quartieren in Dörfern. Allerdings werden Siedlungsbereiche nur in geringem Maß auch als Jagdgebiete genutzt. Wälder aller Art sind die ihre bevorzugten Nahrungshabitate und ursprünglichen Quartierstandorte. Die Mopsfledermaus nutzt überwiegend versteckte Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, hinter abstehender Baumrinde, in natürlichen Felsspalten sowie an Gebäuden. Sie überwintert in unterirdischen Quartieren aller Art (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Die Mopsfledermaus jagt fast ausschließlich in Wäldern, wobei sie keine bestimmten Waldtypen oder –strukturen bevorzugt. Dabei nutzt sie den Kronenraum, Waldwege, Lichtungen und Waldränder. Bei der Jagd entfernt sie sich regelmäßig bis 2-4 km von ihrem Quartier (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004).

**Lokale Population:**

Die Mopsfledermaus wurde im Planungsgebiet mäßig häufig nachgewiesen. Obwohl die Art oft zahlreich in den Waldgebieten Ostbayerns auftritt, finden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) nur wenige weitere Fundorte (LFU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird daher als mittel bis schlecht definiert.

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht

## Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

essenziell sind. Die Mopsfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mopsfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Bauzeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Mopsfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Mopsfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **D** Bayern: **V** Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Mückenfledermaus ist eine kryptische Art, die in Bayern vermutlich weit verbreitet, aber viel seltener als die Zwergfledermaus ist (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus für die kontinentale biogeographische Region wird in Bayern als günstig eingestuft (LfU 2007). Die Vorkommen wurden in Bayern in Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwäldern sowie meist in der Nähe von Wasserflächen gefunden, nicht selten im städtischen Bereich. Die Art tritt auch in lichten Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern auf, insbesondere in Gewässernähe. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auwaldartige Habitats auch in Bayern für die Mückenfledermaus eine Schwerpunktlebensraum bilden. Kolonien befinden sich in Spalträumen an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald. Darüber hinaus ist die Art regelmäßig in Kastenquartieren zu finden. Ähnlich der Zwergfledermaus bewegt sie sich gewandt mit schnellem und wendigem Flug im freien Luftraum, meist im Abstand von einem bis einigen Metern zur Vegetation, oft in einer Flughöhe von 3-6 m (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Lokale Population:**

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen gelangen mehrere nicht näher bestimmte Nachweise der Gattung *Pipistrellus*, die möglicherweise *Pipistrellus pygmaeus* zuzurechnen sind. Im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) ist die Art nicht belegt (LfU 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (X)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Mückenfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mückenfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Mückenfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Mückenfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
  - **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste-Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Nordfledermaus zählt in Deutschland zu den seltenen Fledermausarten und tritt lediglich im Harz und im Schwarzwald häufiger auf. Da ihre Hauptvorkommen in Nordeuropa und mitteleuropäischen Hochgebirgen liegen, hat Deutschland mit seinen relativ kleinen hochmontanen und alpinen Gebieten eine geringe internationale Verantwortung für den Erhalt der Art (BfN 2004). Die Nordfledermaus ist im Sommer in der nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgskette vom Frankenwald über den Oberpfälzer Wald bis zum Bayerischen Wald regelmäßig und teilweise häufig anzutreffen. Hier kommt sie auch im Winter verbreitet vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). In der Region Ostbayerisches Grundgebirge ist sie nicht unmittelbar gefährdet, sondern steht auf der Vorwarnliste (LfU 2003).

Die Nordfledermaus gilt in Bayern als eine ausgesprochene Gebäudefledermaus und als Jägerin des freien Luftraums und des offenen Geländes. Sie bevorzugt im Sommer künstliche Spaltenquartiere; die in Bayern bekannten Überwinterungsorte befinden sich in unterirdischen Quartieren, insbesondere Höhlen und Stollen. Die Nordfledermaus jagt stets in einigen Metern Entfernung zur Vegetation; ihre bevorzugten Jagdgebiete sind wald- und gewässerreichen Landschaften. Darüber hinaus jagt sie gerne in Ortschaften um Straßenlaternen. Die Tiere sind sehr mobil und jagen in einer Entfernung von bis zu 10 km zu ihren Quartieren, wobei sie verschiedene Jagdgebiete aufsuchen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Lokale Population:**

Im weiteren Umgriff des Planungsgebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) sind außer zwei älteren Einzelnachweisen in Amberg und Traßberg keine weiteren Fundorte in der ASK belegt (LfU 2015). Das gesamte Plangebiet zählt zum potenziellen Jagdhabitat der Nordfledermaus, deren Vorkommen hier trotz fehlender aktueller Nachweise nicht ausgeschlossen werden kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt (X)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag hat keinen Verlust von Wochenstuben oder Tagquartieren der Nordfledermaus zur Folge, da weder künstliche noch natürliche Spaltenquartiere beseitigt werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Nordfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Nordfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Nordfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitaten werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Nordfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden, wobei die Art zu den Zugzeiten, der Paarungszeit im Spätsommer und im Winter weitaus häufiger ist als im Sommer. Dabei zeigt sie eine relativ starke Bindung an Flusstäler, Teich- und Seengebiete. Sie ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in waldreicher Umgebung in der Nähe zu nahrungsreicheren Gewässern siedelt. Flussauen mit Auwäldern stellen wichtige Lebensräume und Durchzugsgebiete der Art dar (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Wochenstuben, Sommer- und Zwischenquartiere befinden sich in Bäumen, ersatzweise in Nistkästen oder Spaltenquartieren an Gebäuden. Auch die Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, in Nistkästen, Verkleidungen, Mauerritzen, Brennholz- und Bretterstapeln. Als Jagdhabitate sind vor allem insektenreiche Feuchtgebiete und Gewässer im Wald und in Waldnähe von Bedeutung. Die Rauhautfledermaus jagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in Höhe der Vegetation, in 3-15 (20) m Höhe, entlang von Wald- oder Gewässerrändern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Lokale Population:**

Die mäßig oft festgestellte Rauhautfledermaus ist die zweithäufigste Art im Planungsgebiet. Aus dem weiteren Umfeld des Planungsgebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) liegen mit Ausnahme eines Einzelfundes bei Sulzbach-Rosenberg keine weiteren Nachweise der Art vor (LfU 2015).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt (X)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Rauhautfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rauhautfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Rauhautfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Rauhautfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
  - **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Sie wird zu den Waldfledermäusen gezählt, da der Wald hauptsächlich die Quartierressource (Baumhöhlen) für die Art bereitstellt, während die Nahrungsressource aus den Insektenvorkommen über Gewässern stammt. Sie erreicht ihre höchsten Populationsdichten deshalb in wald- und gleichzeitig gewässerreichen Landschaften (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Wasserfledermäuse sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Entfernungen von 7-8 km zwischen Quartier und Jagdgebiet werden problemlos zurückgelegt; die Tiere nutzen hierfür ausgeprägte Flugstraßen entlang markanter Landschaftsstrukturen (BfN 2004). Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich natürlicherweise in Baumhöhlen, überwiegend jedoch in Nistkästen. Die Wasserfledermaus überwintert in unterirdischen Quartieren, insbesondere in Höhlen, Stollen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

**Lokale Population:**

Von der Wasserfledermaus gelangen im wasserarmen Planungsgebiet nur wenige Nachweise, diese aber an beiden Batcorderstandorten und in allen Erfassungszeiträumen. Aus dem weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) liegen zahlreiche weitere Nachweise aus Kästen im Hirschwald und weiteren größeren Waldgebieten vor, sowie aus Winterquartieren in Felshöhlen und Kellern. Angesichts der guten und kaum gestörten Ausprägung der Habitate im Umfeld des Planungsgebiets und des günstigen Erhaltungszustands der Art (BfN 2013) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut definiert.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Wasserfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitate im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitate an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Wasserfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitaten werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Wasserfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wildkatze (*Felis silvestris*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: 3**    **Bayern: 1**    **Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Wildkatze ist eine Art der großflächigen Waldgebiete und hat ein lückiges Verbreitungsgebiet in Spessart und Rhön, Thüringer Wald und Haßbergen sowie im Fichtelgebirge und im nördlichen Oberpfälzer Wald. Sie bevorzugt alte Laubwälder mit einem hohen Anteil von Waldrandzonen, Lichtungen, Windbrüchen, steinigen Halden, aber auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wichtige Habitatelemente sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Aufzucht der Jungen, wobei sich die Höhlen nicht weit über dem Boden befinden dürfen. Auch trockene, geschützte Bodenmulden werden als Quartier angenommen (BfN 2004).

Das Streifgebiet der Wildkatze reicht von mindestens 150 ha bis zu 9.000 ha. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km langen Wanderungen kommen. Die Wildkatze jagt Kleinsäuger, insbesondere Feldmäuse, vereinzelt aber auch Kleinvögel, Amphibien, Reptilien und Fische. Sie selbst wird mit Ausnahme des Luchses kaum von anderen Raubtieren gejagt, wenn auch Uhu, Rotfuchs und wildernde Hunde Jungtieren gefährlich werden können (BfN 2004).

**Lokale Population:**

Die Wildkatze wurde im Jahr 2009 2 km östlich Ebermannsdorf und 2011 bei Schnaittenbach anhand von Lockstöcken nachgewiesen (LfU 2015). Die beiden bekannten sesshaften Vorkommen bzw. Populationen der Art befinden sich in größerer Entfernung zum Planungsgebiet am Großen Teichelberg im Steinwald und im Westen des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr. Beim Hirschwald handelt es sich danach um ein Streifgebiet der Wildkatze. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art in der nördlichen Oberpfalz wird vorsorglich als mittel bis schlecht bewertet.

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die potenziellen Lebensstätten der Wildkatze in Laubwäldern mit alten, abgestorbenen Bäumen oder Felsen im Planungsgebiet liegen außerhalb des Wirkraums der Verkehrsflächenerweiterung. Vorhabensbedingte Schädigungen der Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.



**Wildkatze (*Felis sylvestris*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Wildkatze bildet im Hirschwald keine Population, sondern ist nur als streifendes Einzeltier zu erwarten. Die Verkehrsflächenerweiterung hat weder im Bau noch im Betrieb eine erhebliche Zunahme der bereits bestehenden Störungen der Art zur Folge. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze in der nördlichen Oberpfalz vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung streifender Wildkatzen im Straßenverkehr der A 6 signifikant hinausgeht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland: D** **Bayern: 2** **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist in Bayern ganzjährig und zerstreut anzutreffen, ist aber selten (Meschede & Rudolph 2004). In Bayern besiedelt die Art sowohl walddreiche Mittelgebirge wie den Oberpfälzer und Bayerischen Wald und die Südliche Frankenalb als auch mehr offene, waldarme Landschaften wie das Unterbayerische Hügelland.

Die Zweifarbfledermaus ist eine typische Art der Spaltenquartiere und wird im Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde in Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Die Jagdgebiete liegen im offenen Gelände, gerne auch an Gewässern. Die Zweifarbfledermaus jagt im freien Luftraum in mittlerer bis großer Höhe (5-40 m) und selten nahe der Vegetation (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Der Flug ist schnell, manchmal mit kurzen Sturzflügen (BfN 2004).

**Lokale Population:**

Die Zweifarbfledermaus konnte im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Mit Ausnahme von zwei Einzelfunden bei Amberg und in Hohenburg sind im weiteren Umgriff des Planungsgebietes (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) keine weiteren Vorkommen der Zweifarbfledermaus belegt (LfU 2015). Gegenwärtig ist demnach nicht mit regelmäßigen oder nur mit individuenarmen Vorkommen im Planungsgebiet zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

**Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)** Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

hervorragend (A)   
  gut (B)   
  mittel – schlecht (C)   
  unbekannt

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag hat keinen Verlust von Wochenstuben oder Tagquartieren der Zweifarbfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit potenziellen Quartieren betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

---

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Zweifarbfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zweifarbfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

---

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Zweifarbfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Zweifarbfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 

- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Zwergfledermaus auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen sowohl als Jagdgebiet als auch als Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

### Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist mit einem Drittel aller registrierten Aktivitäten die Art mit den häufigsten Nachweisen im Planungsgebiet; sie wurde an beiden Batcorderstandorten und in allen Erfassungszeiträumen nachgewiesen. Aus dem weiteren Umfeld des Planungsgebietes (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) liegen zahlreiche weitere Nachweise der Zwergfledermaus vor (LfU 2015). In Anlehnung an den günstigen Erhaltungszustand in Deutschland (BfN 2013) wird der Erhaltungszustand auf der lokalen Ebene aufgrund der guten und ungestörten Habitatausstattung vorsorglich als gut eingestuft.

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die erfassten potenziellen Spaltenbäume bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Weitere potenzielle Lebensstätten sind in Baumquartieren außerhalb des Planungsgebiets zu vermuten und vom Bauvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Winterquartiere liegen nicht vor. Vorhabensbedingte Schädigungen von Lebensstätten der Art lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Zwergfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Planungsgebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats an den Waldrändern und der baumfreie Korridor neben der Autobahn bleiben für Jagdflüge oder Flüge zwischen Quartieren und Nahrungshabitats erhalten. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Außerhalb der erweiterten PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Die potenziellen Flugwege und Funktionsbeziehungen der Zwergfledermaus entlang der Autobahn zwischen ihren Quartieren und Teilhabitaten werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in die PWC-Anlage zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage ohne Beeinträchtigungen; die Tiere können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **6 V:** Insektenfreundliche Beleuchtung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.2 Amphibien und Reptilien**

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten**

Im Jahr 2015 wurden acht adulte und zwei juvenile Tiere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Planungsgebiet nachgewiesen. Die Fundorte konzentrieren sich mit je vier Nachweisen auf die Säume um das Rückhaltebecken nördlich der BAB A 6 und die Besenginsterheiden westlich des Nordteils der PWC-Anlage. Ein weiteres adultes Weibchen wurde 2015 in einem schmalen Saum am Waldrand auf der Südseite der PWC-Anlage gefunden; der Nachweis konnte trotz gezielter Nachsuche 2018 nicht mehr bestätigt werden (Moos 2019). Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld des Planungsgebietes (TK-Blätter 6536, 6537, 6636 und 6637) in der Artenschutzkartierung zahlreiche weitere Vorkommen belegt (LfU 2015). Die Schlingnatter wurde nicht festgestellt. Die potenziell geeigneten Habitatflächen sind zu klein und zu ungünstig ausgebildet, um der Art geeigneten Lebensraum zu bieten. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

## Betroffenheit der Arten

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V**    Bayern: **V**    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt in Deutschland überwiegend als Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Neben naturnahen Habitaten wie Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen werden vorwiegend anthropogene Lebensräume besiedelt wie Feldraine, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Weinberge, Mauern und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder). Als hauptsächlich limitierender Faktor der Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabbaren Böden, in denen die Eier abgelegt werden. Als Mindestgröße für die dauerhafte Erhaltung einer Population werden 3-4 ha angegeben; die Größe der individuellen Reviere schwankt zwischen 35 m<sup>2</sup> und 4000 m<sup>2</sup> (BfN 2004).

#### Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen in zwei Säumen und Heiden nördlich und an einem Waldrand südlich der A 6 nachgewiesen. Die besiedelten Bereiche nördlich der Autobahn sind dauerhaft unbeschattet; die nicht besiedelten Bereiche werden offensichtlich aufgrund von Verschattung, regelmäßiger Mahd, ungünstiger Exposition und höherer Bodenfeuchte nicht genutzt. Auch die südexponierten Straßendämme, auf denen vor einigen Jahren die Gehölze auf den Stock gesetzt wurden, wurden von der Zauneidechse bislang nicht angenommen (Moos 2019). Bei dem Vorkommen im Planungsgebiet innerhalb des geschlossenen Hirschwaldes handelt es sich um eine isolierte, aber stabile Population, deren Erhaltungszustand aufgrund der fehlenden Vernetzung der vorhandenen Lebensräume vorsorglich als gut zu bewerten ist. Das Vorkommen auf der Südseite der PWC-Anlage ist mittlerweile erloschen (Moos 2019).

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Während die Habitate der Zauneidechse westlich des Grabens zum Versickerbecken unberührt bleiben, gehen die Habitate westlich der PWC-Anlage teilweise durch Überbauung verloren. Die nicht unmittelbar beanspruchten Habitate werden durch Schutzzäune vor Schädigungen durch Befahren oder Ablagerungen geschützt. Der Waldrand, die Verkehrsnebenflächen und der Umgriff des bestehenden Rückhaltebeckens Nord werden mit kleinflächigen, punktuellen Pflegemaßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt als Lebensraum der Zauneidechse optimiert. Am Waldrand und in der Besenginsterheide werden einzelne Gehölze nach Angaben der umweltfachlichen Bauüberwachung beseitigt. Die Stümpfe werden als Sonnenplatz belassen und mit Stapeln von Holzschnitt ergänzt. Auf je 100 m<sup>2</sup> des Gesamtlebensraums wird in besonnten Bereichen ein niedriger Sandhaufen aufgeschüttet, der unter anderem als Eiablageplatz dienen kann. Die Kraut- und Staudenfluren werden in kleineren Teilflächen räumlich und zeitlich gestaffelt gemäht, damit stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Gemäht wird möglichst nach Abschluss der Aktivitätsperiode im Oktober unter Verwendung von Freischneidern oder Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von mindestens 10, besser 15 cm; alte Mähkanten werden dabei ausgespart, da die Übergänge von gemähter zu ungemähter Vegetation bevorzugte Aufenthaltsorte von Zauneidechsen sind. In besonnten, südexponierten Bereichen werden niedrige Sandhaufen angelegt und Wurzelstöcke eingebracht. Die Lebensstätten der Zauneidechse bleiben somit im Gesamtlebensraum auf der Nordseite der PWC-Anlage auch bei teilweisen Verlusten im ausreichenden Maß kontinuierlich erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **2 V:** Schutz von Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen in Verbindung mit:
- **3 V:** Temporäre artspezifische Schutzzäune zum Absperren von Baustellen und Baustraßen (Reptilienschutzzaun)
- **4 V:** Optimierung der Lebensräume der Zauneidechse

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Zauneidechse wird durch die baubedingte Beseitigung ihrer Lebensstätten sowie durch Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungsfläche am Rand ihrer Lebensräume beeinträchtigt. Spätestens ab Frühjahr vor Baubeginn werden hier Vergrämuungsmaßnahmen gegen die Zauneidechse durchgeführt in Form regelmäßiger, kurzrasiger Mahd. Die Tiere finden nach der Winterruhe ungeeignete, da deckungs- und nahrungsarme Lebensstätten vor und werden dadurch veranlasst, in die angrenzenden, bestehenden und ungestörten Lebensräume abzuwandern. Dabei werden mehrere Kontrollgänge zur Suche nach verbliebenen Zauneidechsen durchgeführt und ggf. erfasste Tiere in die benachbarten Zauneidechsenlebensräume umgesiedelt. Der Betrieb der vergrößerten PWC-Anlage Laubenschlag zieht keine erheblichen Störungen der wenig störanfälligen Art nach sich. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse durch vorhabensbedingte Störungen unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **3 V:** Vergrämuung der Zauneidechse aus dem Baufeld

 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entlang des Weges nordwestlich der PWC-Anlage werden für die Dauer der Bauzeit Reptiliensperreinrichtungen angelegt. Der Reptilienschutzzaun wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme aufgestellt, spätestens im Frühjahr vor Baubeginn, damit ggf. vor der Rodung der Wurzelstöcke gefundene Zauneidechsen hinter die Zäune verbracht werden können. Das Einwandern der Tiere in das Baufeld kann damit verhindert werden. Die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen betrifft insbesondere Tiere in der Winterruhe, aber auch Eigelege oder Jungtiere, die durch Erdbewegungen in der Bauzeit zu Schaden kommen können. Die Erdarbeiten werden daher Ende April / Anfang Mai nach der Winterruhe und vor der Eiablage durchgeführt. Den betroffenen Tieren bleibt vor Beginn der Erdarbeiten ein ausreichender Zeitraum, innerhalb dessen sie das Baufeld verlassen und in die vorbereiteten Ersatzlebensräume abwandern können. Unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten wird das Baufeld begangen, um ggf. verbliebene Tiere abzufangen und in die verbliebenen und eingezäunten Lebensräume umzusiedeln. Die Lebensräume der Zauneidechse auf den Straßennebenflächen werden möglichst nach Abschluss der Aktivitätsperiode im Oktober unter Verwendung von Freischneidern oder Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von mindestens 10, besser 15 cm, gemäht; alte Mähkanten werden dabei ausgespart, da die Übergänge von gemähter zu ungemähter Vegetation bevorzugte Aufenthaltsorte von Zauneidechsen sind. Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Bauzeit lassen sich unter Berücksichtigung dieser konfliktvermeidenden Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko infolge von Kollisionen im Straßenverkehr bleibt im wesentlichen unverändert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **3 V:** Temporäre artspezifische Schutzzäune zum Absperren von Baustellen und Baustraßen (Reptilienschutzzaun) in Verbindung mit Vergrämuungsmaßnahmen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 4.1.2.3 Sonstige Tierarten

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen relevanter Fische, Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sind im Planungsgebiet aufgrund dessen Lebensraumausstattung auch nicht zu erwarten.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt wurden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und ökologische Gilde der im Planungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-	Waldvögel
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	G	-	-	Siedlungsvögel

Art		Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	3	2	Vögel d. offenen Waldränder
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	Waldvögel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	wB	-	-	Waldvögel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	wB	-	-	Waldvögel
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	mB	-	-	Waldvögel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	-	-	Vögel d. Gehölze u. Waldränder
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	wB	-	-	Vögel d. Gehölze u. Waldränder
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	-	-	Waldvögel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	-	-	Vögel d. Gehölze u. Waldränder
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	-	V	Waldvögel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-	Waldvögel
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>G</b>	-	-	<b>Höhlenbrütende Waldvögel</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>G</b>	-	<b>V</b>	<b>Greifvögel</b>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	mB	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	wB	-	-	Waldvögel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G	-	-	Waldvögel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	mB	V	V	Waldvögel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	-	3	Siedlungsvögel
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>G</b>	-	-	<b>Greifvögel</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	G	V	3	Siedlungsvögel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	-	-	Waldvögel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	Waldvögel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	mB	-	-	Waldvögel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	V	V	Siedlungsvögel
<b>Raufußkauz</b>	<b><i>Aegolius funereus</i></b>	<b>G</b>	-	-	<b>Höhlenbrütende Waldvögel</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	Waldvögel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	Waldvögel
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>G</b>	-	-	<b>Höhlenbrütende Waldvögel</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	Waldvögel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	mB	-	-	Waldvögel
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>mB</b>	-	-	<b>Greifvögel</b>
<b>Sperlingskauz</b>	<b><i>Glaucidium passerinum</i></b>	<b>G</b>	-	-	<b>Höhlenbrütende Waldvögel</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel



Art	Status im UG	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde im Untersuchungsgebiet
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	mB	-	V	Vögel d. Gehölze u. Waldränder
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Tannenhäher <i>Nucifraga caryocatactes</i>	wB	-	-	Waldvögel
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B	-	-	Höhlenbrütende Waldvögel
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	mB	-	-	Waldvögel
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	wB	-	-	Waldvögel
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	<b>mB</b>	-	-	<b>Höhlenbrütende Waldvögel</b>
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	mB	-	2	Waldvögel
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	<b>mB</b>	-	-	<b>Waldvögel</b>
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	mB	V	-	Waldvögel
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	mB	-	-	Waldvögel
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	Waldvögel
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	Waldvögel

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind fett gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- ungefährdet

Vorkommen im Plangebiet

- B Brutvogel
- mB möglicher Brutvogel
- wB wahrscheinlicher Brutvogel
- G Nahrungsgast

**Betroffenheit der Vogelarten**

**Waldvögel**  
**Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostrata*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Tannenhäher** (*Nucifraga caryocatactes*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste-Status Dtsch:** - / V    **Bayern:** - / V / 2    **Art(en) im UG**  nachgewiesen     potenziell möglich  
**Status: Brutvogel, Nahrungsgäste**

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in geschlossenen Wäldern. Zum Nahrungserwerb suchen die Waldvögel mitunter auch an den Wald angrenzende Lebensräume der offenen Landschaft auf. Der Kolkrabe tritt im Planungsgebiet als Nahrungsgast auf. Die Gilde der Waldvögel umfasst neben meist häufigen und ungefährdeten Arten mit Graureiher und Kuckuck zwei Arten, die in den Vorwarnlisten Bayerns bzw. Deutschlands geführt werden, sowie den in Bayern stark gefährdeten Waldlaubsänger.

**Lokale Populationen:**

Die Waldvögel haben ihren Lebensraum in den großflächigen Nadel-, Misch- und Laubwäldern des Planungsgebietes. Die vorherrschenden Nadel- und Mischwälder bieten den Waldvögeln Bruthabitate am Boden und

## Waldvögel

**Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostrata*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Tannenhäher** (*Nucifraga caryocatactes*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldschneppfe** (*Scolopax rusticola*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

in Baumkronen. Die Bestände der ungefährdeten Arten dieser Gilde im Planungsgebiet werden als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, die Bestände der in den Vorwarnlisten geführten sowie der in Bayern spärlich brütenden Arten als Populationen mit gutem Erhaltungszustand. Der in Bayern stark gefährdete Waldlaubsänger hat einen schlechten Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag werden Randbereiche der geschlossenen Wälder überbaut. Dabei gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldvögel in teils unbelasteten, teils vorbelasteten Habitaten dauerhaft verloren. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Zudem liegen die Fundorte von Arten mit weniger gutem Erhaltungszustand (Kolkrabe, Kuckuck, Waldlaubsänger) regelmäßig außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme. Die Zerstörung von Nestern kann durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die großflächigen geschlossenen Wälder im Planungsgebiet bleiben in ihrer Substanz ohne wesentliche Störungen erhalten. Infolge der Verkehrsflächenerweiterung unterliegen zusätzliche Waldbestände Beeinträchtigungen durch Immissionen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf schmale Randbereiche. Zudem stehen außerhalb des Baufeldes weitere gleichwertige Habitats im Planungsgebiet zur Verfügung, auf die ggf. gestörte Einzeltiere ausweichen können. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Waldvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung nimmt die Zerschneidungslänge des Waldes auf Höhe der PWC-Anlage zu; außerhalb der PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Der Überflug der Waldvögel über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage selbst

## Waldvögel

**Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostrata*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kolkrabe** (*Corvus corax*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Misteldrossel** (*Turdus viscivorus*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Tannenhäher** (*Nucifraga caryocatactes*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*), **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

ohne Beeinträchtigungen; die Waldvögel können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Waldvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Höhlenbrütende Waldvögel

**Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Haubenmeise** (*Parus cristatus*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Raufußkauz** (*Aegolius funereus*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Waldkauz** (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Dtsch: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in geschlossenen Wäldern. Zum Nahrungserwerb suchen höhlenbrütende Waldvögel mitunter auch an den Wald angrenzende Lebensräume der offenen Landschaft auf. Die Gilde der höhlenbrütenden Waldvögel umfasst in Bayern meist häufige und ungefährdete Arten.

#### Lokale Populationen:

Die höhlenbrütenden Waldvögel haben ihren Lebensraum in den großflächigen Nadel-, Misch- und Laubwäldern des Planungsgebietes. Die vorherrschenden Nadel- und Mischwälder bieten den Waldvögeln Bruthabitate in Baumhöhlen; Raufußkauz und Sperlingskauz treten im Planungsgebiet als Nahrungsgäste auf. Die Bestände der häufigen Arten dieser Gilde im Planungsgebiet werden als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert, die Bestände der sonstigen ungefährdeten Arten als Populationen mit gutem Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag werden Randbereiche der geschlossenen Wälder überbaut. Dabei gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlenbrütenden Waldvögel in teils unbelasteten, teils vorbelasteten Habitaten dauerhaft verloren. Die ökologische Funktionalität der

## Höhlenbrütende Waldvögel

**Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Haubenmeise** (*Parus cristatus*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Raufußkauz** (*Aegolius funereus*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Waldkauz** (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Zudem sind im Wirkraum der Baumaßnahme keine besetzten oder geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die großflächigen geschlossenen Wälder im Planungsgebiet bleiben in ihrer Substanz ohne wesentliche Störungen erhalten. Infolge der Verkehrsflächenerweiterung unterliegen zusätzliche Waldbestände Beeinträchtigungen durch Immissionen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf schmale Randbereiche. Zudem stehen außerhalb des Baufeldes weitere gleichwertige Habitate im Planungsgebiet zur Verfügung, auf die ggf. gestörte Einzeltiere ausweichen können. Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag verursacht keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der höhlenbrütenden Waldvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung nimmt die Zerschneidungslänge des Waldes auf Höhe der PWC-Anlage zu; außerhalb der PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage selbst ohne Beeinträchtigungen; die höhlenbrütenden Waldvögel können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der höhlenbrütenden Waldvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Vögel der Gehölze und Waldränder

**Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste-Status Deutschl:** - / 3 **Bayern:** - / V / 2 **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status:** Brutvögel

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken, Gehölzen, kleineren Wäldern, Waldrändern und Nutzungsgrenzen im Wald. Arten mit größeren Arealansprüchen kommen im Planungsgebiet nicht vor und sind in dieser Gilde nicht vertreten. Die Gilde der Vögel der Gehölze und Waldränder umfasst neben häufigen und ungefährdeten Arten mit Stieglitz und Baumpieper zwei Arten, die in Bayern in der Vorwarnliste geführt werden bzw. stark gefährdet sind.

#### Lokale Populationen:

Die Vögel dieser Gilde finden ihren Lebensraum in den Waldrändern auf beiden Seiten der BAB A 6 und den Waldmänteln auf beiden Seiten der PWC-Anlage; die Goldammer kommt darüber hinaus in einem Feldgehölz zwischen der PWC-Anlage Nord und der A 6 vor. Der Fundort des Baumpiepers liegt außerhalb des Wirkraums im Übergang des Hochwaldes zu einer vorgelagerten Krautflur. Aufgrund des großen Angebots und der guten Qualität der Habitate werden die Bestände der in Bayern ungefährdeten Arten dieser Gilde im Planungsgebiet als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand, die Bestände von Stieglitz und Baumpieper als Populationen mit gutem bzw. mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Bei der Verkehrsflächenerweiterung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gehölze und Waldränder im Umfeld des PWC Laubenschlag dauerhaft verloren. Betroffen sind von Verkehrsimmissionen und Nutzern teils erheblich vorbelastete Habitate im Umfeld der PWC-Anlage. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet ausreichend andere gleichwertige Neststandorte an Waldrändern vorkommen und durch Biotopschutzzäune geschützt werden, auf die betroffene Individuen ausweichen können. Zudem werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen Hecken, Waldmäntel und Säume gepflanzt bzw. entwickelt. Die Zerstörung von Nestern kann durch die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- **2 V:** Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die von der Überbauung verschonten Waldränder westlich der PWC-Anlage einschließlich des Umfeldes der bestehenden Regenrückhaltebecken bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung unberührt. Die Verkehrsflächenerweiterung verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Gehölze und Waldränder verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Vögel der Gehölze und Waldränder

**Baumpieper** (*Anthus trivialis*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung nimmt die Zerschneidungslänge des Waldes auf Höhe der PWC-Anlage zu; außerhalb der PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage selbst ohne Beeinträchtigungen; die Vögel können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Vögel der Gehölze und Waldränder im Straßenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, können durch die Beseitigung von Wald und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1 V:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Siedlungsvögel

**Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste-Status Deuschl:** - / **V**Bayern: - / **V** / **3** **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status: Nahrungsgäste**

Die Gilde der Siedlungsvögel umfasst neben der in Bayern häufigen und ungefährdeten Bachstelze Arten, die aufgrund des Rückgangs an geeigneten Brutplätzen rückläufig sind und in den Vorwarnlisten geführt werden bzw. bereits gefährdet sind. Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in und an dörflichen oder kleineren Gebäuden. Die offenen Bereiche des Planungsgebiets zählen zum Nahrungshabitat der Siedlungsvögel, die hier als Nahrungsgäste auftreten.

#### Lokale Populationen:

Siedlungsvögel treten im Planungsgebiet als Nahrungsgäste auf; Brutplätze sind nicht nachgewiesen. Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen der Arten ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich werden mit Ausnahme der Bachstelze die Bestände der Siedlungsvögel als Populationen mit mittel-schlechtem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze der Siedlungsvögel in oder an landwirtschaftlichen, dörflichen oder sonstigen Gebäuden liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme und sind von der Verkehrsflächenerweiterung weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Siedlungsvögel ist nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Siedlungsvögel

**Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die offenen Landschaftsteile im Planungsgebiet werden von den Siedlungsvögeln als Nahrungshabitat genutzt. Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen baubedingt Teile dieser Nahrungshabitate verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Im Umfeld des Planungsgebiets verbleiben ausreichend ungestörte Nahrungshabitate, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Siedlungsvögel verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung nimmt die Zerschneidungslänge des Waldes auf Höhe der PWC-Anlage zu; außerhalb der PWC-Anlage bleiben die Zerschneidung und die anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen unverändert. Der Überflug über die BAB A 6 bleibt außerhalb der PWC-Anlage selbst ohne Beeinträchtigungen; die Vögel können auf diese unbeeinträchtigten Abschnitte ausweichen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat somit kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Siedlungsvögel im Straßenverkehr signifikant hinausgeht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Greifvögel

**Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste-Status Deutschl:** - **Bayern:** - / V **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status: Nahrungsgäste/möglicher Brutvogel**

Diese Gilde umfasst neben den in Bayern ungefährdeten Arten Mäusebussard und Sperber auch den in der bayerischen Vorwarnliste geführten Habicht. Die Greifvögel haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Wäldern, Waldrändern und Gehölzen, der Mäusebussard auch auf hohen Einzelbäumen.

#### Lokale Populationen:

Der Mäusebussard ist gegenüber Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungen am wenigsten empfindlich und jagt mitunter auch entlang von Straßen. Horste von Greifvögeln wurden im Wirkraum des Bauvorhabens nicht nachgewiesen; die Greifvögel nutzen das Plangebiet als Jagdgebiet. Die Bestände der Greifvögel im Planungsgebiet werden nach Gefährdung und Häufigkeit als Populationen mit hervorragendem (Mäusebussard, Sperber) und gutem (Habicht) Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## Greifvögel

**Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Greifvögel liegen außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme und bleiben von der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag unberührt. Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvögel lässt sich mit Sicherheit ausschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen Teile der Nahrungshabitate der Greifvögel im Planungsgebiet verloren, die jedoch für diese Arten nicht essenziell sind. Störungen durch baubedingte Immissionen beschränken sich auf schmale Randbereiche. Im Planungsgebiet verbleiben ausreichend ungestörte Nahrungshabitate, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten der Greifvögel im Planungsgebiet unterliegen keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits vorhandene Kollisionsrisiko im Straßenverkehr auf der BAB A 6 erheblich hinausgehen. Die Verkehrsflächenerweiterung hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungsrisikos zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Fazit

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG) weder im Betrieb der



PWC-Anlage noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.